

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

GZ: Gew12/2010

Manfred M.
Keramikstraße 9
4810 Gmunden

Linz, am 10.01.2011

BESCHEID

Aufgrund Ihrer Gewerbebeanmeldung vom 20.12.2010 für das reglementierte Sicherheitsgewerbe „Berufsdetektiv“ am Standort Keramikstraße 9, 4810 Gmunden, ergeht vom Bezirkshauptmann von Gmunden als zuständige Behörde erster Instanz in der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

Spruch:

1. Gemäß § 340 Abs 3 GewO 1994 wird festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des von Ihnen am 20.12.2010 angemeldeten Sicherheitsgewerbes „Berufsdetektiv“ am Standort Keramikstraße 9, 4810 Gmunden, gemäß § 13 Abs 1 Z 2 GewO 1994 nicht vorliegen.

2. Die Ausübung des am 20.12.2010 angemeldeten Sicherheitsgewerbes „Berufsdetektiv“ am Standort Keramikstraße 9, 4810 Gmunden, wird gemäß § 340 Abs 3 GewO 1994 untersagt.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender (relevante) Sachverhalt fest: ...

II. Die Behörde hat Beweis erhoben durch: PV, Geburtsurkunde, Strafregisterauszug, Maturazeugnis, Dienstzeugnis für Tätigkeit als Kriminalbeamter, Zeugnis über Befähigungsprüfung, Schreiben des Willi W, Personenbefragungen;

Beweiswürdigung: Widersprüche ergaben sich aus dem Schreiben des Willi W und sonstigen Befragungen; Behörde folgt den übereinstimmenden Angaben der Arbeitskollegen X, Y und Z, da diese – im Gegensatz zu Willi W – kein persönliches Interesse am Ausgang der Sache haben;

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit:

.....

2. Inhaltliche Begründung:

.....

Zwingende Entscheidung

Zuständigkeit des Bezirkshauptmannes von Gmunden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Landeshauptmann von Oberösterreich zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <<http://www.gv.at>> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Bezirkshauptmann von Gmunden

Mag. Emil Berger

Mag. Emil Berger